

1. Teil. Anlage 5.  
(Bebels) Musterstatuten  
für Deutsche Gewerkschaften.

**Zweck und Mittel.**

§ 1. Die Gewerkschaft der deutschen . . . -Arbeiter ist zu dem Zweck gegründet, die Würde und das materielle Interesse der Beteiligten zu wahren und zu fördern.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichtet sich die Genossenschaft, alle Mittel und Wege, welche die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die Erfahrungen und Lehren der Wissenschaft oder das Klassenbewußtsein der Arbeiter ihr an die Hand geben, zu benutzen und zu verwerten.

Insbondere macht sich die Genossenschaft anheischig, als nächste Mittel zum Zwecke folgende Einrichtungen ins Leben zu rufen resp. zu unterstützen und fortzuführen:

- a) Bildung eines Fonds: 1. zur Unterstützung solcher Mitglieder der Genossenschaft, welche durch Maßregelung seitens der Arbeitgeber oder Arbeitseinstellung außer Arbeit sind; 2. zur Unterstützung in Fällen der Not.
- b) Errichtung einer allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse.
- c) Gründung einer Invaliden- und Altersversorgungskasse.
- d) Gründung einer allgemeinen Wanderunterstützungskasse.
- e) Gewährung von Schutz an die Mitglieder gegen Bedrückungen oder ungerechtfertigte Anforderungen

von Seiten der Arbeitgeber und Behörden, nötigenfalls Bestreitung der Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Klagen und Führung der Prozesse aus der Genossenschaftskasse.

- f) Statistische Erhebungen über Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Lebensmittelpreise und den Stand des Arbeitsmarktes überhaupt. Arbeitsvermittlung.
- g) Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens.
- h) Gründung resp. Unterstützung eines Preßorgans, das die Interessen der Gewerkschaft wahrnimmt.
- i) Erstrebung eines Verbandes der deutschen Gewerkschaften oder, falls derselbe schon vorhanden sein sollte, Anschluß an denselben. Weitere Maßregeln und Einrichtungen zur Förderung der Zwecke der Genossenschaft können durch Beschluß der Generalversammlung getroffen werden.

§ 3. (Aufnahme.) Mitglied kann jeder . . . -Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts sowie jeder Kleinmeister und jede Kleinmeisterin werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Lokalvorstand. Entsteht ein Zweifel darüber, ob jemand ein Kleinmeister oder eine Kleinmeisterin ist oder nicht, so hat zunächst die Lokalgenossenschaft darüber zu entscheiden. Wird aber von mindestens einem Sechstel der Mit-

glieder der Lokalgenossenschaft gegen die Aufnahme oder Zurückweisung Protest erhoben, so ist innerhalb acht Tagen dem Zentralvorstande Bericht zu erstatten und letzterer berechtigt, endgültigen Entscheid zu treffen. Der Beschluß des Zentralvorstandes ist ebenfalls innerhalb acht Tagen der Lokalgenossenschaft wieder zuzustellen.

§ 4. Personen, welche dem . . . -Gewerk nicht angehören, können unter keinen Umständen als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in die Genossenschaft eine Einschreibegebühr von . . . Sgr. zu entrichten, wofür ihm Mitgliedskarte, Statuten und Quittungsbuch eingehändigt werden. Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, einen wöchentlichen Beitrag von . . . Sgr. an die Gewerkschaftskasse zu entrichten.

§ 6. Der wöchentliche Beitrag von . . . Sgr. ist nur für die allgemeinen Zwecke des Verbandes (siehe § 2a, e, f, g, h, i) bestimmt. Die Einschreibegebühr und Beiträge für Kranken-, Begräbnis-, Wander-, Altersversorgung- und Invalidenkassen sind besonders zu bestimmen und zu verwalten.

§ 7. Wird durch außerordentliche Anforderungen an die Genossenschaftskasse eine Erhöhung des Beitrags notwendig, so hat der Zentralvorstand, wenn in ordnungsmäßig einberufener Sitzung zwei Dritteile seiner Mitglieder sich dafür aussprechen, das Recht, solche auszuschreiben. Er hat aber die Pflicht, spätestens innerhalb vier Wochen die Genehmigung sämtlicher Lokalgenossenschaften einzuholen. Bewirkt die Majorität der abstimmenden Mitglieder der ganzen Genossenschaft die Erhöhung der Beiträge, dann ist diese durch den Zentralvorstand sofort rückgängig zu machen.

#### Zeitweiliger Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als sechs Wochen im Rückstande, so verliert es die ihm nach § 2 zustehenden Rechte auf zwei Wochen.

#### Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9. Der Mitgliedschaft wird verlustig, wer

- a) mit mehr als achtwöchigem Beitrag im Rückstande ist;
- b) ein entehrendes Verbrechen begangen hat;

c) offensichtlich gegen die Interessen und Zwecke der Genossenschaft handelt, und namentlich die Kasse in betrügerischer Weise benützt;

d) durch schriftliche Anzeige ausscheidet oder auswandert.

§ 10. Der Lokalvorstand ist verpflichtet, jeden Monat wenigstens einmal der Mitgliedschaft die Namen der neu eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder (im letzteren Falle mit Angabe der Gründe) anzuzeigen. Wie bei dem Eintritt so steht auch bei dem Austritt resp. Ausschluß von Mitgliedern in streitigen Fällen der Lokalgenossenschaft die Entscheidung zu, doch kann der Ausgeschlossene bei dem Zentralvorstande Appellation einlegen und letzterer den Beschluß rückgängig machen.

§ 11. Werden Mitglieder, um der Militärpflicht nachzukommen, eingezogen, dann sind sie von ihren Rechten und Pflichten suspendiert.

§ 12. Jedes Mitglied hat in den Versammlungen der Lokalgenossenschaft Sitz und Stimme und kann zu allen Ämtern der Genossenschaft gewählt werden; ausgenommen in den Fällen, wo die bestehenden Landesgesetze ein bestimmtes Alter oder sonstige Bedingungen vorschreiben.

#### Bildung von Lokalgenossenschaften.

§ 13. Wenn mindestens 10 Arbeiter des . . . -Gewerks an einem Orte oder in einem Bezirke von höchstens einer Meile Durchmesser zusammentreten, so können dieselben auf Grund dieser Statuten eine Lokalgenossenschaft gründen.

In größeren Städten und Bezirken, wo die Gewerkschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, ist die Bildung mehrerer Lokalgenossenschaften gestattet.

§ 14. Sobald sich eine Lokalgenossenschaft konstituiert hat, ist sofort und zwar spätestens fünf Tage nach erfolgter Konstituierung dem Zentralvorstande der Gewerkschaft Mitteilung hiervon zu machen. Zahl, Namen und Stellung der Vorstandsmglieder wie Zahl der Mitglieder überhaupt anzuzeigen. Treten im Laufe der Zeit Änderungen in der Besetzung der Ämter ein, so ist hiervon ebenfalls sofort dem Zentralvorstande Kenntnis zu geben.

### Verwaltung.

§ 15. Jede Lokalgenossenschaft wählt auf die Dauer eines Jahres zur Leitung und Besorgung der Geschäfte einen Vorstand vermittels geheimer Wahl durch Stimmzettel.

Der Vorstand darf nicht unter drei und nicht über sieben Mitglieder stark sein. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter ist in besonderem Wahlgange zu wählen, die übrigen in gemeinschaftlichem Wahlgang. Jeder Vorstand muß mindestens einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer haben. Im übrigen kann er die Ämter nach seinem Ermessen einrichten.

§ 16. Die Wahl ist nur gültig, wenn die Gewählten die absolute Majorität (eine Stimme über die Hälfte) der Anwesenden erhalten haben. Ist im ersten Wahlgange die absolute Majorität bei allen oder bei einzelnen Kandidaten nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter resp. dritter Wahlgang für diese. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied muß die auf es gefallene Wahl annehmen. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 17. Der Vorstand hält regelmäßig mindestens alle 14 Tage eine Sitzung, in der die notwendigen Geschäfte erledigt werden, ab. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich, und haben die Mitglieder der Gewerkschaft freien Zutritt. Eine geheime Sitzung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Majorität der anwesenden Vorstandsmitglieder dies beschließt. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn die Majorität desselben anwesend ist. Bestimmungen über Beginn und Schluß der Vorstandssitzungen, Strafen für zu spätes oder gar nicht Erscheinen, sowie eine parlamentarische Ordnung zur Regelung der Debatten hat der Vorstand festzusetzen.

§ 18. Entschädigungen und Vergütungen aus der Genossenschaftskasse an den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben werden in der Regel nicht geleistet. Ausnahmen hiervon zu treffen bleibt jeder Lokalgenossenschaft überlassen, es dürfen indes durch solche Ausgaben die Leistungen an die allgemeine Gewerkschaftskasse nicht beeinträchtigt werden.

§ 19. Außerordentliche Vorstandssitzungen können einberufen werden durch den Vorsitzenden auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder.

§ 20. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sofort eine Neuwahl stattzufinden.

§ 21. Rechte und Pflichten des Vorstandes:

- a) Der Vorsitzende: Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen der Lokalgenossenschaft, vertritt den Verein nach außen und hat alle abgehenden Briefe und Schriftstücke sowie die Sitzungsprotokolle gegenzuzeichnen. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt der Bizevorsitzende seine Stelle, und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein anderes von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.
- b) Der Schriftführer hat alle ein- und ausgehenden Schriftstücke zu registrieren, die Protokolle in Vorstandssitzungen und Versammlungen der Lokalgenossenschaft zu führen und nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen. Ferner ist ihm die Führung der gesamten Korrespondenz übertragen.
- c) Der Kassierer hat die Mitgliederliste zu führen, die Beiträge zu kassieren und in vorgeschriebener Form einzutragen. Die Ablieferung der Gelder an die Zentralkasse und sonstige zur Führung eines einheitlichen Kassenwesens notwendige Einrichtung bestimmt die vom Zentralvorstand zu erlassende Kassenordnung.

§ 22. Stellen sich durch die geschaffenen Einrichtungen nach § 2 dieses Statuts die Befehung und Verteilung weiterer Ämter und Beschäftigungen als notwendig heraus, so ist der Wirkungsbereich derselben durch die Lokalgenossenschaft resp. deren Vorstand festzustellen. Die Einrichtungen sind so zu treffen, daß einesteils für die Kassenbestände und das Vermögen der Genossenschaft die nötige Fürsorge getroffen ist, andernteils die Schnelligkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsführung nicht darunter leidet.

### Aufsichtsrat.

§ 23. Der Aufsichtsrat besteht je nach der Größe der Lokalgenossenschaft

aus ein bis drei Mitgliedern. Er wird in derselben Versammlung, auf dieselbe Weise und für dieselbe Zeitdauer wie der Lokalvorstand gewählt. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Ueberhaupt gelten für die Aufsichtsratsmitglieder dieselben Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder (§ 16). Scheidet im Laufe des Amtsjahres ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 24. Zur Geschäftsführung des Aufsichtsrats gehören:

- a) die gesamte Verwaltung des Vorstandes und die Beamten zu beaufsichtigen;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu überwachen;
- c) die monatlichen Rechnungsabschlüsse und jährlichen Rechnungsberichte zu prüfen, in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und die Genehmigung (Justifikation) der geprüften Monats- und Jahresrechnungen vorzuschlagen.

Außerdem hat der Aufsichtsrat das Recht, jederzeit von allen Schriften, Akten, Büchern und Urkunden Einsicht zu nehmen, die Kassenbestände zu revidieren, nötigenfalls unter Mitverschluß zu nehmen und die Suspendierung oder Absetzung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung zu beantragen.

#### Versammlungen der Lokalgenossenschaften.

§ 25. In der Regel alle 14 Tage sollen an einem zu bestimmenden Tage und in einem zu bestimmenden Lokal Mitgliederversammlungen stattfinden, in denen Genossenschaftsangelegenheiten besprochen und Beschlüsse gefaßt werden. Ueber die Art der Bekanntmachung der Sitzung und die zur Beschlußfassung nötige Zahl der anwesenden Mitglieder bestimmt jede Lokalgenossenschaft selbst. Fehlende Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Majorität zu unterwerfen.

§ 26. Die Tagesordnung jeder ordentlichen und außerordentlichen Versammlung muß mindestens drei Tage vorher durch Anschlag im Versammlungsortal und je nach Umständen durch Zirkular oder durch die Presse

bekanntgemacht werden. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden sich dafür erklären. Alle Beschlüsse werden durch absolute Majorität gefaßt.

§ 27. Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden: durch den Zentralvorstand, den Vorsitzenden des Lokalvorstandes, den Lokalvorstand und den Aufsichtsrat. Auf schriftlichen Antrag eines Teils der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen. Dieser Teil beträgt bei Lokalgenossenschaften von mindestens 20 Mitgliedern ein Drittel, mindestens 100 Mitgliedern ein Fünftel der Mitgliedschaft, bei Lokalgenossenschaften von über 100 Mitgliedern müssen es wenigstens 40 Mitglieder sein.

Kommt der Vorsitzende resp. Vorstand einem solchen Antrag der Mitglieder binnen drei Tagen nicht nach, so sind die Antragsteller befugt, selbständig die Einladung zu erlassen.

§ 28. Betrifft der Gegenstand einer Beratung in der Versammlung eine Anklage gegen den Vorsitzenden oder Gesamtvorstand, so ist der Vorsitz der Versammlung einem Aufsichtsratsmitglied oder einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Mitgliede zu übertragen.

§ 29. Die Leitung der Versammlungen ist nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung zu behandeln.

§ 30. Zum Geschäftskreis der Lokalversammlungen gehören alle Angelegenheiten, welche nicht durch dieses Statut oder noch besonders zu erlassende Reglements dem Lokal- oder Zentralvorstand oder der Generalversammlung der Gewerkschaft übertragen sind.

Sie entscheiden demgemäß über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in zweifelhaften Fällen, beschließen über Wahl und Absetzung der Vorstandsmitglieder, des Aufsichtsrats und sonst notwendig werdender Kommissionen und Beamten. Sie entscheiden über Streitigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, über Anträge und Beschwerden an den Zentralvorstand und die Generalversammlung. Endlich haben sie allein das Recht, alle außerordentlichen Ausgaben, soweit sie nicht



durch die Kompetenz der Generalversammlung und des Zentralvorstandes beschränkt sind, zu bewilligen und die Genehmigung zu Arbeitseinstellungen bei dem Zentralvorstand einzuholen.

#### Gauverbände.

§ 31. Wenn in einer Stadt, einer Provinz oder einem Lande mehrere Lokalgenossenschaften der Deutschen Gewerkschaft bestehen, so können dieselben zur besseren Wahrung ihrer Interessen zu einem Gauverbande sich vereinigen.

§ 32. Alljährlich wenigstens einmal findet eine allgemeine Gauversammlung statt, in welcher die Gauverbandsangelegenheiten besprochen werden. Die Abstimmungen können nur durch gewählte Vertreter der Lokalgenossenschaften stattfinden und haben die Delegierten soviel Stimmen als sie Mitglieder haben.

§ 33. Für die Leitung der Geschäfte des Gauverbandes erwählt die Gauversammlung einen Vorstand, der mindestens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern besteht. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen an einem Ort oder in einem Bezirk von höchstens zwei Meilen Umkreis wohnen. Der Wohnort des Vorsitzenden ist Vorort des Gauverbandes.

§ 34. Den Geschäftskreis des Gauverbandsvorstandes näher zu bestimmen ist Sache der Gauversammlung. Selbstverständlich dürfen diese Bestimmungen in keiner Weise mit diesem Statut in Widerspruch stehen.

#### Zentralvorstand und Vorort.

§ 35. Die Lokalgenossenschaften treten zusammen zu einem Verband und wählen einen Zentralvorstand der Gewerkschaft auf die Dauer eines Jahres.

§ 36. Der Zentralvorstand besteht aus elf Mitgliedern, und zwar einem Präsidenten und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Hauptkassierer, einem Kontrolleur und sechs Beisitzern, welche die sonstigen Geschäfte nach näherer Bestimmung des Zentralvorstandes zu versehen haben.

§ 37. Die Wahl des Zentralvorstandes findet in folgender Weise statt: Die Generalversammlung wählt durch Stimmzettel einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, jeden in einem besonderen Wahlgange. Beide müssen

an demselben Orte oder in einem Bezirk von höchstens zwei Meilen Umkreis wohnhaft sein. Der Wohnort des Präsidenten ist zugleich Vorort der Gewerkschaft. Nach der Wahl haben der Präsident und dessen Stellvertreter innerhalb acht Tagen eine allgemeine Versammlung sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaft in ihrem Wohnorte und dessen zweimeiligen Umkreis zu veranstalten und aus deren Mitte die übrigen neun Mitglieder des Zentralvorstandes durch Stimmzettel und mit absoluter Majorität wählen zu lassen.

Innerhalb drei Tagen nach erfolgter Wahl hat sich der Zentralvorstand zu konstituieren und die Konstituierung in entsprechender Weise sofort allen Gewerkschaften zur Kenntnis zu bringen.

§ 38. Außer den Befugnissen, welche dem Zentralvorstand nach früheren Paragraphen dieser Statuten zustehen, hat derselbe noch folgende Rechte und Pflichten:

- a) Aufnahme und Ausschließung von Lokalgenossenschaften. Im Falle der Nichtaufnahme oder des Ausschlusses steht denselben Berufung an die Generalversammlung zu.
- b) Entscheidung über Beginn und Schluß von Arbeitseinstellungen innerhalb der Gewerkschaft resp. Beschaffung der nötigen Gelder und rechtzeitige Verteilung derselben an die Streikenden.
- c) Verfügung über Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaft nach Maßgabe der von der Generalversammlung getroffenen Bestimmungen.

§ 39. Die Sitzungen des Zentralvorstandes finden wöchentlich mindestens einmal statt und sind für die Mitglieder der Gewerkschaft in der Regel öffentlich; doch kann eine geheime Sitzung auf Anordnung des Präsidenten resp. dessen Stellvertreter und auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Zentralvorstandsmitglieder jederzeit angeordnet werden.

§ 40. Die Sitzungen des Zentralvorstandes sind beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder zugegen sind. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt, nur wenn es sich um Beginn oder Aufhören von Arbeitseinstellungen handelt, ist eine Zweidrittel-Majorität der Anwesenden notwendig.

§ 41. Ueber die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Zentralvorstandes hat der Zentralvorstand selbst eine Geschäftsordnung aufzustellen, die in entsprechender Weise allen Mitgliedern der Gewerksgenossenschaft bekanntzumachen ist.

§ 42. Die Höhe der Besoldungen, Entschädigungen und Kautionen für die Mitglieder des Zentralvorstandes festzusetzen, ist Sache der Generalversammlung. Für Reisekosten zur Agitation für Ausbreitung der Gewerksgenossenschaft ist durch die Generalversammlung eine Pauschalsumme alljährlich festzulegen, über welche der Zentralvorstand zu diesem Zwecke zu verfügen hat.

§ 43. Treten im Laufe des Geschäftsjahres im Zentralvorstand Vakanz ein, so ist eine allgemeine Mitgliederversammlung des Vororts und seines zweimeiligen Umkreises einzuberufen und eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

#### Zentralaufsichtsrat.

§ 44. Der Zentralaufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die gleich dem Zentralvorstand am Vorort oder in dessen zweimeiligem Umkreis wohnen müssen. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung durch Stimmzettel nach absoluter Majorität.

§ 45. Zum Geschäftskreis des Zentralaufsichtsrats gehört:

- a) Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung des Zentralvorstandes;
- b) die Ausführung der gefassten Beschlüsse der Generalversammlungen zu überwachen;
- c) die monatlichen Rechnungsabschlüsse und den jährlichen Rechnungsbericht zu prüfen, in den Generalversammlungen darüber Bericht zu erstatten und die Justifikation (Genehmigung) der Monats- und Jahresabschlüsse vorzuschlagen.

Ferner hat derselbe das Recht, jederzeit von allen Schriften, Akten, Büchern und Urkunden Einsicht zu nehmen, die Kassenbestände zu revidieren und nötigenfalls unter Mitverschluß zu nehmen. Ebenso darf der Zentralaufsichtsrat in dringenden Fällen die Suspendierung des Zentralvorstandes und einzelner Mitglieder desselben vollziehen. Im letzten Falle ist er verpflichtet, unter Zustimmung einer sofort einzuberufenden Versammlung der Ge-

nossenschaftsmitglieder des Vororts und seines zweimeiligen Umkreises die nötigen Anordnungen zur provisorischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu treffen.

#### Generalversammlung.

§ 46. Jedes Jahr wird im Monat . . . eine Generalversammlung der Gewerksgenossenschaft am Sitze des Zentralvorstandes abgehalten. Zu diesem Behufe wählen die Lokalgenossenschaften, sei es jede für sich oder mehrere zusammen, einen oder mehrere, jedoch nicht über fünf Abgeordnete als Vertreter. Die Abgeordneten einer oder mehrerer Lokalgenossenschaften haben so viel Stimmen, als sie Mitglieder vertreten. Als Maßstab der Stimmzahl gilt der der Wahl vorhergegangene Monatsabschluss. Reise- und Diäten für die Abgeordneten werden aus der Zentralkasse bezahlt, doch so, daß für einzelne oder vereinigte Lokalgenossenschaften nur bei 200 Mitgliedern ein, bei 400 zwei, bei 800 drei, bei 1200 vier und bei über 1200 Mitgliedern fünf Vertreter diese Entschädigung erhalten.

§ 47. Die Einberufung und Leitung der Generalversammlung liegt dem Zentralvorstande ob, doch kann durch besonderen Beschluß der Generalversammlung jeden Augenblick die Leitung derselben einem anderen Mitgliede übertragen werden.

§ 48. Jede Generalversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Zentralvorstand allen Lokalgenossenschaften anzuzeigen. Innerhalb der nächsten zehn Tage nach erfolgter Anzeige sind von seiten der Lokalgenossenschaften Anträge für die Generalversammlung bei dem Zentralvorstande einzureichen und diese Anträge mit denen des Zentralvorstandes als endgültige Tagesordnung wenigstens vier Tage vor der Generalversammlung allen Lokalgenossenschaften mitzuteilen. Selbständige Anträge, welche nicht durch die Tagesordnung angezeigt wurden, können nur dann erledigt werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Vertreter dafür erklären. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Statutenänderung und Auflösung der Gewerksgenossenschaft.

§ 49. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

- a) Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters im Zentralvorstand und der drei Mitglieder des Zentralaufsichtsrats, Absetzung der Mitglieder des Zentralvorstandes und des Zentralaufsichtsrats;
- b) in letzter Instanz über die Aufnahme oder den Ausschluß von Lokalgenossenschaften zu entscheiden;
- c) auf Antrag des Zentralaufsichtsrats die Genehmigung der Jahresabschlüsse zu beschließen;
- d) Bewilligung aller ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für die Gewerkschaftskasse auszusprechen;
- e) Auslegung und Abänderung der Statuten;
- f) Gehälter und Rationen des Zentralvorstandes festzusetzen;
- g) Anschluß an den Verband der Deutschen Gewerkschaften und Austritt aus demselben zu beschließen, ordentliche und außerordentliche Ausgaben für denselben festzusetzen;
- h) die Auflösung der Gewerkschaft zu beschließen.

§ 50. Für alle Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist absolute Majorität erforderlich, ausgenommen für Beschlüsse über Statutenabänderung, die einer Zweidrittelmajorität bedürfen und des Beschlusses über Auflösung der Gewerkschaft, für den eine Dreiviertel-Majorität sämtlicher Stimmen notwendig ist.

#### Gewerkschaftszeitung.

§ 51. Um ihre Interessen nachdrücklich zu wahren und alle Beschlüsse und Anordnungen schnell und bequem den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, gründet die Gewerkschaft entweder eine eigene Gewerkschaftszeitung oder ernennt ein bereits bestehendes, im Interesse der Arbeiter wirkendes Blatt zu ihrem Organ.

§ 52. Das begründete oder ernannte Organ der Gewerkschaft muß von allen Lokalgenossenschaften, dem Zentralvorstand und dem Zentralaufsichtsrat in mindestens je einem Exemplar auf Kosten der Gewerkschaftskasse gehalten werden, außerdem sind die Mitglieder der Gewerkschaft zu fleißigem Halten des Blattes aus eigenen Mitteln aufzufordern.

#### Kassenwesen.

§ 53. Sämtliche Fonds der Lokalgenossenschaften, Gauverbände und des Zentralvorstandes sind gemeinsames Eigentum der Gewerkschaft. Demgemäß sind auch alle statutenmäßig geleisteten Ausgaben dieser Organe als für Rechnung und auf Gefahr der ganzen Gewerkschaft geleistet anzusehen.

Genügt der vorhandene Kassenbestand einer Lokalgenossenschaft für die statutenmäßig zu machenden Anforderungen nicht, so hat der betreffende Vorstand unter Darlegung der Kassenverhältnisse und des nötigen Zuschusses sich an den Zentralvorstand zu wenden und dieser für Beschaffung der Deckungsmittel spätestens in 8 Tagen aufzukommen.

§ 54. Nach Schluß des Verwaltungsjahrs, das mit dem Kalender zusammenfallen soll, ist eine allgemeine Abrechnung und Ausrechnung der Fonds sämtlicher Lokalgenossenschaften durch den Zentralvorstand zu bewerkstelligen. Diese findet in der Art statt, daß die gesamten Kassenbestände pro Kopf der Gewerkschaft berechnet werden und nach Abzug einer durch den Zentralvorstand und Kontrollkassierer näher zu bestimmenden Summe, welche der Zentralkasse der Gewerkschaft verbleibt, jede Lokalgenossenschaft zur Ausrechnung ihres Fonds so viel erhält, als die Zahl der Mitglieder bedingt. Mitte Februar jeden Jahres muß die Ausrechnung beendet sein.

§ 55. Der Zentralvorstand hat dafür zu sorgen, daß die in Cassa vorhandenen Barbestände die Summe nicht überschreiten welche der Hauptkassierer als Kautions hinterlegt hat. Alle diese Höhe übersteigenden Summen sind in sicherer und zinsbringender Weise anzulegen, doch so, daß der nötige Geldbedarf jederzeit und leicht schnell beschafft werden kann.

#### Arbeitslosigkeit.

§ 56. Treten Streitigkeiten zwischen Arbeitern (Mitgliedern) und Arbeitgebern ein, infolge deren die Mitglieder aus der Arbeit entlassen werden, so hat der Zentralvorstand sofort unter Einladung von Vertretern der streitenden Teile eine Sitzung einzuberufen und die Angelegenheit zu prüfen. Er hat, je nachdem diese Prüfung ausfällt, entweder die Arbeiter zur Annahme der

gestellten Bedingungen anzuhalten oder die Arbeitgeber zum Eingehen auf die Forderungen der Arbeiter resp. durch Berufung eines unparteiischen Schiedsgerichts zu veranlassen. Verweigern die Arbeiter (Mitglieder) den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten, so verlieren sie jedes Recht auf Unterstützung, können aber bei der Lokalversammlung resp. dem Zentralvorstande Berufung einlegen. Weisen die Arbeitgeber einen Vergleich oder Auspruch des Schiedsgerichts zurück, so hat der Lokalvorstand das Recht, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung sofort die übliche Unterstützung von täglich . . . Sgr. an die Feiernden zu gewähren. Dem Zentralvorstande ist von der beschlossenen Arbeitseinstellung sofort Anzeige und über die vorhandenen Mittel zur Unterstützung Mitteilung zu machen resp. derselbe aufzufordern, für rechtzeitige Bereithaltung der Mittel Sorge zu tragen. Die Entscheidung über die Dauer des Bezugs an Unterstützungsgeld steht dem Zentralvorstande zu. Der Beschluß des Zentralvorstandes über Entziehung des Unterstützungsgeldes muß binnen drei Tagen der betreffenden Lokalgewerksgenossenschaft angezeigt werden.

§ 57. Die Arbeit einzustellen und den Anspruch auf Unterstützung zu erheben, ist einem Mitgliede nur dann gestattet, wenn es in seiner Würde gekränkt, ohne sein Verschulden körperlich verletzt oder an seinem verdienten Lohne geschädigt worden ist. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des § 56.

§ 58. Kommen infolge von Arbeiterentlassung oder Arbeitseinstellung mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Lokalgenossenschaft außer Arbeit, so steht dem Zentralvorstand die Entscheidung über die Unterstützung zu.

§ 59. Genügen die Mittel der Gewerksgenossenschaft für eine längere Unterstützung nicht, so hat der Zentralvorstand sich rechtzeitig an den Allgemeinen Gewerksgenossenschaftsverband, falls ein solcher existiert, zu wenden und um die ihm nötig dünkende Hilfe nachzusuchen. Bleibt diese Hilfe aus und ist weder durch die vorhandenen Fonds noch durch außerordentliche Beiträge der Gewerksgenossenschaft eine weitere Unterstützung möglich, so ist durch den Zentralvorstand die Wieder-

aufnahme der Arbeit anzuordnen, womit die Auszahlung der Unterstützungsgelder von selbst aufhört. Es kann indes durch eine Generalversammlung oder allgemeine Mitgliederabstimmung beschlossen werden, durch Aufnahme von Anleihen, Aufruf an die Arbeiter und das übrige Publikum um Unterstützung oder sonstige Hilfsmittel die Arbeitseinstellung fortzuführen.

§ 60. Ist während einer Arbeiterentlassung oder Arbeitseinstellung begründete Aussicht, daß anderswo Arbeit für ein feierndes Mitglied, so muß ein unverheiratetes Mitglied auf Anordnung des Zentralvorstandes binnen drei Tagen nach dem betreffenden Orte reisen, ein verheiratetes Mitglied binnen vierzehn Tagen, und ist jedes auf diese Weise reisende Mitglied zur Vergütung der Reisekosten aus der Vereinstasse berechtigt. Findet sich auch an dem Orte, wohin das Mitglied geschickt ist, keine Arbeit, so hat der dortige Lokalvorstand mit Zustimmung des Zentralvorstandes entweder die Rückreise oder die Reise an einen dritten Ort, wo Aussicht auf Beschäftigung ist, anzuordnen und in beiden Fällen das nötige Reisegeld anzuweisen. Für die etwa nötige Uebersiedelung der Familien verheirateter Mitglieder zahlt die Genossenschaftsstaffe gleichfalls ein noch näher zu bestimmendes Reisegeld.

§ 61. Wenn feiernde Mitglieder gegen den Willen und die Anordnung des Lokalvorstandes, der Lokalversammlung oder des Zentralvorstandes die Arbeit wieder aufnehmen, ohne daß die Ursachen, welche die Arbeitslosigkeit hervorriefen, beseitigt sind, so sind dieselben aus der Genossenschaft auszuschließen und aller Ansprüche und Rechte an dieselben für verlustig zu erklären. Dasselbe geschieht, wenn Mitglieder (fremd zugereiste oder am Orte aufgehälliche) in Arbeitsstellen treten, die durch Beschluß oder mit Genehmigung der betreffenden Gewerkschaftsorgane offen sind.

§ 62. Im Falle einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, infolge von Geschäftsstockung oder wenn allgemeine Notstände eintreten, hat der Lokal- resp. Zentralvorstand außer der Hilfe der Gewerksgenossen und der übrigen Gewerkschaften auch die Unterstützung des Publikums resp. der Gemeinde und des Staates in Anspruch zu nehmen, um in geeigneter Weise, sei es durch Unter-



stütungen, sei es durch Beförderung der Ueberfiedelung und Auswanderung, die Not zu lindern.

#### Wanderunterstützung.

§ 63. Wenn die Gewerkschaft sich für die Wanderunterstützung erklärt, so gelten folgende Bestimmungen: Jedes Mitglied, welches reist, um Arbeit zu suchen und mindestens drei Monate Mitglied der Gewerkschaft ist, erhält aus der Kasse der Lokalgenossenschaft eine Wanderunterstützung von . . . Sgr. für jede Meile von dem Orte, wo dasselbe zuletzt Unterstützung empfing. Diese Unterstützung wird in dem Mitgliedsbuche des Reisenden vermerkt und kann innerhalb sechs Monaten von derselben Lokalgenossenschaft nur einmal gewährt werden. — Bei jeder Unterstützung kann der Lokalvorstand den Reisenden zur Annahme von Arbeit zum üblichen Lohn an dem betreffenden Orte verpflichten; geht der Reisende ohne genügenden Grund hierauf nicht ein, so verliert er den Anspruch auf weitere Wanderunterstützung aus den Kassen der Genossenschaft, was in seinem Mitgliedsbuche zu vermerken ist.

#### Lehrlingswesen.

§ 64. Um die Mißbräuche abzustellen, welche durch eine unverhältnismäßige Ausdehnung und Ausbeutung des Lehrlingswesens entstanden sind, haben Lokal- und Zentralvorstand sowie sämtliche Mitglieder eine besondere Aufmerksamkeit auf dasselbe zu richten. Sie haben insbesondere darauf zu sehen, daß die Lehrlinge nicht zu anderen als geschäftlichen Zwecken verwendet werden, eine humane Behandlung und genügende Unterweisung in allen in das Gewert einschlagenden Arbeiten erhalten. Sie haben im Falle einer drohenden oder bereits vorhandenen Ueberfüllung des Gewerks durch Lehrlinge alle erlaubten Mittel: wie öffentliche Warnung, Vorstellung bei den Eltern, Vormündern und Arbeitgebern usw. gegen Annahme neuer Lehrlinge in Anwendung zu bringen. Auch ist auf moralische und technische Ausbildung der Lehrlinge durch Besuch von Sonntagschulen und sonstigen ihnen zugängliche Bildungsanstalten Rücksicht zu nehmen. *Geschichte der Lithographen.*

#### Schutz gegen Bedrückungen durch Arbeitgeber und Behörden.

§ 65. Glaubt ein Mitglied begründete Klage gegen irgendeine Zumutung oder Bedrückung von seiten eines Arbeitgebers oder der Behörden zu haben, so hat es die Sache einem Mitgliede des Vorstandes anzuzeigen, welches in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu berichten hat. Der Vorstand muß, wenn möglich unter Zuziehung des Beteiligten, darüber sich schlüssig machen. Ist die Angelegenheit nicht gütlich zu schlichten, so ist der Vorstand berechtigt, alle gesetzlich zulässigen Mittel zum Austrag der Sache in Anwendung zu bringen. Namentlich muß er bedacht sein, alle auffallenden Fälle von Bedrückungen in der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen. Kann der Streit nur auf gerichtlichem Wege entschieden werden, so ist der Prozeß, falls die Schuldlosigkeit des Mitglieds resp. der Mitglieder feststeht, auf Kosten der Gewerkschaftskasse zu führen. In allen wichtigen Fällen, und namentlich bei entstehenden Prozessen, ist dem Zentralvorstand Mitteilung zu machen und seine Zustimmung einzuholen.

#### Arbeitsvermittlung und Statistik.

§ 66. Mitglieder, welche außer Arbeit kommen, haben dies dem Lokalvorstand anzuzeigen. Derselbe ist verpflichtet, die Namen der Arbeitsuchenden im Vereinslokal öffentlich anzuschlagen oder auf sonstige Weise bekanntzumachen, außerdem das Namensverzeichnis in der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen.

Die statistischen Erhebungen finden in der Regel vierteljährlich statt und erstrecken sich auf Lohnhöhe, Arbeitszeit, Geschäftsgang, Zahl der Lehrlinge, Kranken- und Sterbefälle usw. Die Formulare für diese Erhebungen erhalten die Lokalvorstände durch den Zentralvorstand zugestellt und sind innerhalb einer bestimmten Frist ausgefüllt an den letzteren abzuliefern, der sie zusammenstellen und in der Gewerkschaftszeitung auf Kosten der Kasse zu veröffentlichen hat.

#### Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse.

#### Altersverorgungs- und Invalidenkasse.

§ 67. Die hierfür nötigen Statutenentwürfe sind durch den Zentralvorstand

zu beschaffen, den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und der Generalversammlung zur Beratung und endgültigen Beschlußnahme vorzulegen.

**Auflösung der Gewerksgenossenschaft.**

§ 68. Eine Lokalgenossenschaft ist aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn sinkt oder in einer statutenmäßig einberufenen Versammlung eine Majorität von Dreiviertel der Anwesenden dies beschließt. Die Kasse, Schriftstücke, Bücher und das etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Gewerksgenossenschaft, deren Zentralvorstand dasselbe im Interesse

der Gewerksgenossenschaft in Verwahrung und Verwaltung nimmt.

§ 69. Die Gewerksgenossenschaft ist aufgelöst im Falle der Insolvenz oder durch Beschluß der Generalversammlung, in der sich mindestens eine Majorität von Dreiviertel sämtlicher vertretenen Stimmen dafür erklären muß.

Im ersteren Falle sind die Mitglieder verpflichtet, für die Verluste einzustehen und aufzukommen; im zweiten Falle hat die Generalversammlung eine Liquidationskommission einzusetzen. Ueber die Verwendung des übrig bleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Quelle: Hermann Müller, Die Organisationen der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, Berlin 1917, S. 441-450